

Aufsichtsbehörde auf 1 bis 6 Jahre ernannt werden. Die Mitglieder sollten je zur Hälfte aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen werden.

Der Ausschuß des Reichstags befaßte sich in mehreren Sitzungen mit dem Entwurf, die Beratungen wurden infolge der Staatsumwälzung im November 1918 abgebrochen.

III. Die Entwicklung im Auslande.

Der Hinweis des Reichskanzlers Grafen Hertling auf die Entwicklung im Auslande, insbesondere Frankreich, Belgien und Holland, führt zu der Frage, wie der Gedanke der Arbeitervertretung in der Wirtschaftsführung in diesen Ländern verwirklicht wurde. Vorweg sei bemerkt, daß die in den drei genannten Ländern bestehenden Arbeitskammern, welche die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Entfaltung der gesamten wirtschaftlichen Kräfte sicherstellen sollen, neben den schon vorhandenen Berufsorganisationen (Handelskammern, Gewerkschaften usw.) errichtet wurden.

Als erster Staat errichtete Belgien durch Gesetz vom 16. August 1887 die „Conseils de l'industrie et du travail“. Jeder Rat zerfällt in so viel Abteilungen, wie verwandte Gewerbegruppen vorhanden sind. Jeder Abteilung gehört eine gleiche Anzahl (mindestens sechs, höchstens zwölf) von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an, gewählt durch männliche und weibliche Unternehmer und Arbeiter, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und in dem betreffenden Gewerbe mindestens fünf Jahre tätig gewesen sind.

Die Aufgaben der Arbeitsräte und ihrer Abteilungen sind die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten von Unternehmern und Arbeitern, was — ohne im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben zu sein — das Recht, Gutachten zu erstatten und Maßnahmen vorzuschlagen, einschließt, sowie die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Die Erfolge der belgischen Einrichtungen haben den Erwartungen nicht ganz entsprochen. Verschiedene Versuche der Regierung, das Arbeitskammergesetz zu ändern, sind an dem Widerstand des Parlaments gescheitert.

Eine erheblich größere Rolle als die örtlichen Räte spielt der durch Königliche Verordnung vom 7. April 1892 geschaffene Oberste Arbeitsrat (Conseil Supérieur du Travail) mit zurzeit 60 Mitgliedern, die sich auf folgende Gruppen verteilen: